

Promotionsordnung  
des Fachbereichs  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zur Erlangung des Grades eines Doktors  
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften

Vom 18. April 2011  
StAnz. S. 849

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes i.d.F. vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. Januar 2011 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 31.03.2011, Az.: 9525 Tgb. Nr. 113/07 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Arten der Promotion**

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verleiht den akademischen Grad eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) im ordentlichen Verfahren und gem. § 29 den akademischen Grad eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.).

### **§ 2**

#### **Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen im ordentlichen Verfahren bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus:

1. Ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom oder Master) (§ 4) oder ein Fachhochschuldiplom oder einen Bachelorabschluss der Fachrichtung „Wirtschaft“ (§ 5).
2. Einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6).

## § 4

### **Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften einen Diplom- oder Master-Abschluss an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einen gleichwertigen Abschluss im Geltungsbereich des Grundgesetzes mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben haben. Der Masterabschluss einer Fachhochschule gilt als gleichwertig. Im Ausland abgelegte wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen werden als gleichwertig anerkannt, sofern sie nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig sind. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Zusammenwirken mit der für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Fachabteilung der Universität. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören.

(2) Vom Erfordernis des Prädikatsexamens (Absatz 1 Satz 1) kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn eine gem. § 12 Satz 1 prüfungsberechtigte Person dies schriftlich befürwortet und die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens mit „gut“ bewertete Diplom- oder Masterarbeit vorweisen kann.

(3) Durch Entscheidung der Dekanin oder des Dekans können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch andere Staats- oder akademische Prüfungen als Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gem. Absatz 1 anerkannt werden, wenn eine gem. § 12 Satz 1 prüfungsberechtigte Person dies schriftlich befürwortet. Die Doktorandin oder der Doktorand hat in diesem Fall den Nachweis der erfolgreichen, mindestens mit der Note „gut“ bewerteten Teilnahme an mindestens einem volks- oder betriebswirtschaftlichen Modul eines universitären Diplom- oder Masterstudiengangs im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu erbringen.

(4) Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der von einem neu in den Fachbereich berufenen Mitglied vorher als Doktorandin oder Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen in Absatz 1 bis 3 befreit, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er die Voraussetzungen für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion an der bisherigen Hochschule (Universität) des neu berufenen Mitglieds erfüllt.

## § 5

### **Zulassung besonders qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschuldiplom oder Bachelorabschluss der Fachrichtung „Wirtschaft“**

(1) An Stelle eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums gem. § 4 muss die Doktorandin oder der Doktorand folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Doktorandin oder der Doktorand muss ein Diplomstudium der Fachrichtung „Wirtschaft“ an einer Fachhochschule oder ein Bachelorstudium mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossen haben. In Einzelfällen ist die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand auch möglich, wenn das Studium mit einer

Note von mindestens 2,0 abgeschlossen wurde, sofern die Abschlussarbeit eine wirtschaftswissenschaftliche Fragestellung behandelt und mit der Note "sehr gut" bewertet wurde und eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften die Zulassung in einem schriftlichen Gutachten empfiehlt.

2. Die Doktorandin oder der Doktorand muss vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand mindestens ein Semester als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben gewesen sein und den Nachweis der erfolgreichen, durchschnittlich mindestens mit der Note „gut“ bewerteten Teilnahme an volks- oder betriebswirtschaftlichen Modulen eines wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten erbracht haben.
3. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die für die Erstellung einer Dissertation erforderliche Fähigkeit, ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, durch eine viermonatige freie wissenschaftliche Arbeit nachzuweisen, die mindestens mit der Note „gut“ (2,5) benotet wurde. Die Dekanin oder der Dekan benennt die Themenstellerin oder den Themensteller und zwei Gutachterinnen oder Gutachter der Arbeit. Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Gutachterinnen und Gutachter. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Wird die Arbeit nicht mit der Note „gut“ (2,5) bewertet, kann die Arbeit einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

(2) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums gem. Absatz 1 Nr. 2 um eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Kreis der gem. § 12 Satz 1 prüfungsberechtigten Personen zu bemühen.

## **II. Antrags- und Zulassungsverfahren**

### **§ 6**

#### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan unter Bezugnahme auf § 4 oder § 5 zu beantragen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. Urkunden im Original oder in beglaubigter Kopie zum Nachweis über das abgeschlossene Studium und sonstige zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Annahme erforderliche Dokumente gem. § 4 oder § 5. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann von der Dekanin oder dem Dekan eine amtliche Beglaubigung und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.

2. Ein Lebenslauf mit Angaben über die Schulbildung, das Studium und gegebenenfalls weitere Tätigkeiten der Doktorandin oder des Doktoranden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lehnt den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ab, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vollständig vorliegen. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, wird der Antrag angenommen. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags schriftlich mit. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe der Entscheidung anzugeben.

## **§ 7**

### **Zulassung zur Promotionsprüfung**

Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. Vier gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache. Das Titelblatt muss dem in Anlage 4 vorgegebenen Muster entsprechen.
2. Eine Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber,
  - a) ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg sie oder er sich bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
  - b) ob sie oder er die als Dissertation vorgelegte Abhandlung oder Teile daraus in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder eines sonstigen akademischen Grades oder einer anderen Prüfung eingereicht hat bzw. früher eingereicht hatte,
  - c) dass sie oder er keinen gewerblichen Promotionsberater in Anspruch genommen hat.
3. Eine Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden über das eigenständige Verfassen der Dissertation. Näheres regelt Anlage 2.
4. Im Falle einer kumulativen Dissertation die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Bestimmungen zur kumulativen Dissertation gem. Anlage 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.
5. Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr.
6. Gegebenenfalls ein Vorschlag gem. § 13 Absatz 2 oder 3.
7. Gegebenenfalls eine schriftliche Bestätigung gem. § 11 Absatz 3.
8. Die Annahmeerklärung gem. § 6 Absatz 2.

## **§ 8**

### **Rücknahme des Zulassungsgesuchs zur Promotion**

Die Rücknahme des Zulassungsgesuchs zur Promotion ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Einreichung zulässig, sofern die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

### **§ 9 Promotionsgebühr**

Die Promotionsgebühr richtet sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften.

### **§ 10 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, lässt die Dekanin oder der Dekan die Doktorandin oder den Doktoranden zur Promotion zu. Andernfalls lehnt die Dekanin oder der Dekan das Zulassungsgesuch ab. Vor der Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen nachzureichen.

(2) Die Zulassung zur Promotion wird verweigert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen gewerblichen Promotionsberater in Anspruch genommen hat.

### **§ 10a Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende**

(1) Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Dekanin oder der Dekan gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans nach Absatz 1 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

### **III. Dissertation, Notenfestsetzung und Gremien**

#### **§ 11 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Staatswissenschaften darstellen und zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt beitragen.
- (2) In der Wirtschaftspädagogik sind Dissertationen nur als Monographie zulässig. In der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre können Dissertationen als Monographie oder als kumulative Dissertation eingereicht werden. Näheres regelt Anlage 1.
- (3) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung der Doktorandin oder des Doktoranden kann als Dissertation oder als Teil einer kumulativen Dissertation zugelassen werden, wenn die Veröffentlichung nicht länger als sechs Jahre zurückliegt und die Betreuerin oder der Betreuer dies schriftlich befürwortet. Eine Abhandlung, die in einem früheren Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades eingereicht worden ist, ist als Dissertation oder als Teil einer Dissertation ausgeschlossen.
- (4) Das Thema der Dissertation ist mit derjenigen prüfungsberechtigten Person gem. § 12 zu vereinbaren, die auch die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernimmt.
- (5) Den Doktorandinnen und Doktoranden wird die Teilnahme an Veranstaltungen, die für diese Personengruppe von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten werden, sowie an eventuellen weiteren Angeboten des Fachbereichs empfohlen.

#### **§ 12 Prüfungsberechtigte Personen**

Prüfungsberechtigte Personen im Promotionsverfahren sind die hauptamtlichen, emeritierten und pensionierten Professorinnen oder Professoren sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren des Fachbereichs. Angehörige dieser Gruppen, die von der Johannes Gutenberg-Universität wegberufen worden sind, können bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken, sofern die Doktorandin oder der Doktorand vor dem Ausscheiden gem. § 6 als Doktorandin oder Doktorand unter Betreuung durch die betreffende Person angenommen wurde.

#### **§ 13 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation**

- (1) Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt die Dekanin oder der Dekan für die Dissertation eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter sowie eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter sowie im Falle von Koautorenschaften mit mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gem. § 12. Eine oder einer

aus der Gruppe der Gutachtenden muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor des Fachbereichs sein.

(2) Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter ist die prüfungsberechtigte Person gem. § 12 zu bestellen, die die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation betreut hat. Ist dies nicht möglich, so kann die Doktorandin oder der Doktorand eine andere prüfungsberechtigte Person gem. § 12 mit deren Einverständnis als Erstgutachterin oder Erstgutachter vorschlagen.

(3) Auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter eine Professorin oder einen Professor, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor eines anderen Fachbereichs der Johannes Gutenberg-Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestellen. Dasselbe gilt für weitere Gutachterinnen und Gutachter.

## **§ 14**

### **Beurteilung der Dissertation**

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen in ihren Gutachten auch zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen des § 11 Absatz 1 genügt. Ist dies der Fall, schlagen sie die Annahme und dabei eine der folgenden Noten vor:

summa cum laude,  
magna cum laude,  
cum laude,  
rite.

Es können auch abgestufte Noten mit dem Zusatz „plus“ oder „minus“ vergeben werden. Die Noten „summa cum laude plus“ und „rite minus“ können nicht vergeben werden. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter der Ansicht, dass die Dissertation den Anforderungen nicht genügt, so lehnt sie oder er die Dissertation mit der Note „insuffienter“ ab.

(2) Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt und der Dekanin oder dem Dekan nicht später als sechs Monate nach Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 10) vorgelegt werden. Wird diese Frist überschritten, sind der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gründe schriftlich von der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen.

(3) Die Gutachten können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

## **§ 15**

### **Auslagefrist**

Liegen die Gutachten vor, so gibt die Dekanin oder der Dekan auf der Homepage des Fachbereichs den prüfungsberechtigten Personen gem. § 12 Satz 1 bekannt, dass die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausliegt. Innerhalb der Frist kann jede gem. § 12 Satz 1 prüfungsberechtigte Person Einsicht nehmen und unter Angabe von Gründen schriftlich Einspruch einlegen.

## § 16 Entscheidung über die Dissertation

- (1)
1. Haben die Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen und wird nicht innerhalb der Auslagefrist aus dem in § 12 Satz 1 genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt, so erklärt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation als angenommen. Sie oder er teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.
  2. Hat mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter vorgeschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Note „insuffizienter“ abzulehnen, und hat mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter. Deren bzw. dessen Vorschlag entscheidet über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Überarbeitung oder ihre Ablehnung, die der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt werden. Eine Rückgabe zur Überarbeitung kann nur dann vorgeschlagen werden, wenn die Mängel der Dissertation, die zur Ablehnung führen würden, behebbar erscheinen.
  3. Haben die Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen und wird innerhalb der Auslagefrist aus dem in § 12 Satz 1 genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter. Deren bzw. dessen Vorschlag entscheidet über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Überarbeitung oder ihre Ablehnung, die der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt werden. Eine Rückgabe zur Überarbeitung kann nur dann vorgeschlagen werden, wenn die Mängel der Dissertation, die zur Ablehnung führen würden, behebbar erscheinen. Allen Gutachterinnen und Gutachtern sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Änderung der Gutachten und Vorschläge durch die Gutachterinnen und Gutachter ist möglich. Der zusätzlichen Gutachterin oder dem zusätzlichen Gutachter sind die Gründe des Widerspruchs gem. § 15, die Gutachten und sämtliche Stellungnahmen zugänglich zu machen. Eine Auslage des zusätzlichen Gutachtens findet nicht statt.
- (2) Wurde in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 oder 3 die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen, setzt die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Doktorandin oder dem Doktoranden eine angemessene Frist zur Überarbeitung der Dissertation. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertation abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag einmal eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Frist eine umgearbeitete Fassung vor, ist von der zusätzlichen Gutachterin oder dem zusätzlichen Gutachter ein Zusatzgutachten abzugeben. Ist



das nicht möglich, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter gem. § 13.

In dem Zusatzgutachten kann nur noch die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen werden. Hat die Gutachterin oder der Gutachter im Zusatzgutachten die Annahme vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Absatz 1 Nr. 1 zu verfahren. Hat die Gutachterin oder der Gutachter im Zusatzgutachten die Ablehnung vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Absatzes 3 zu verfahren, ohne dass weitere Einsprüche zugelassen werden.

- (3) Haben sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (4) Weichen die Gutachten im Notenvorschlag (§ 14 Absatz 1) um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gem. § 13.

## **§ 17 Auflagen**

Die Dissertation kann mit einer bestimmten Note auch unter dem Vorbehalt zur Annahme vorgeschlagen werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Veröffentlichungsfrist (§ 26 Absatz 1) bestimmte Auflagen erfüllt. Diese sind der Doktorandin oder dem Doktoranden nach der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 18 Ablehnung der Dissertation**

- (1) Ist die Dissertation nach § 16 nicht angenommen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Die Dekanin oder der Dekan teilt die Ablehnung der Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.
- (2) Die eingezahlte Promotionsgebühr wird nicht erstattet.
- (3) Ein Promotionsverfahren kann einmal mit einer neuen Dissertation, die hinsichtlich ihres Gegenstandes keine Überschneidungsbereiche mit der abgelehnten Dissertation aufweist, wiederholt werden.

## **§ 19 Prüfungskommission**

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren sein. Der Prüfungskommission muss eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter, in der Regel die Erstgutachterin oder der Erst-

gutachter, angehören. Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können ihr angehören; mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören.

(3) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan oder eine von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte hauptamtliche Professorin oder ein von ihr oder ihm bestimmter hauptamtlicher Professor.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission einen Termin für die mündliche Prüfung. Die Doktorandin oder der Doktorand wird zu dem vereinbarten Termin schriftlich gegen Empfangsbestätigung geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich verzichten. In der Ladung sind der Doktorandin oder dem Doktoranden die von den Gutachterinnen oder Gutachtern gegebenen Noten für die Dissertation sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission bekannt zu geben.

## **§ 20**

### **Endnote der Dissertation**

Die Endnote der Dissertation berechnet sich als arithmetisches Mittel der Beurteilungen der Gutachterinnen und Gutachter. Hierbei wird „summa cum laude“ der Wert 1, „magna cum laude“ der Wert 2, „cum laude“ der Wert 3, „rite“ der Wert 4 und „insufficienter“ der Wert 5 zugeordnet. Der Zusatz „plus“ führt zu einem um 0,3 verminderten, der Zusatz „minus“ zu einem um 0,3 erhöhten Wert. Das Ergebnis wird nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten. Die Endnote „summa cum laude“ wird für ein Ergebnis bis einschließlich 1,5 vergeben; die Endnote „magna cum laude“ wird für ein Ergebnis von 1,6 bis einschließlich 2,5 vergeben; die Endnote „cum laude“ wird für ein Ergebnis von 2,6 bis einschließlich 3,5 vergeben; die Endnote „rite“ wird für ein Ergebnis von 3,6 bis einschließlich 4,5 vergeben; die Endnote „insufficienter“ wird für ein Ergebnis ab 4,6 vergeben. Eine öffentliche Notenbekanntgabe findet nicht statt.

## **IV. Mündliche Prüfung**

### **§ 21**

#### **Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Form einer Disputation statt. Diese besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 30 Minuten Dauer über ihre oder seine Dissertation und einer sich daran anschließenden Diskussion der Doktorandin oder des Doktoranden mit den Mitgliedern der Prüfungskommission von 30 bis etwa 60 Minuten Dauer. Die oder der Vorsitzende kann Fragen von prüfungsberechtigten Personen gem. § 12 aus dem Auditorium zulassen. Die Disputation soll sich auch auf thematisch angrenzende Gebiete der Dissertation erstrecken. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit einstimmiger Zustimmung der Prüfungskommission

kann die Disputation in englischer Sprache abgehalten werden. Die Disputation muss binnen sechs Monaten nach Ende der Auslagefrist durchgeführt werden.

(2) Die Disputation ist öffentlich. Der Termin wird eine Woche vorher auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Aus wichtigem Grund kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit, nicht aber die prüfungsberechtigten Personen gem. § 12, die Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 19 und die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter ausschließen. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen, nicht aber die prüfungsberechtigten Personen gem. § 12 und die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter. Dieser Antrag muss spätestens 10 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt werden.

(3) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen. Eine Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Auf Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden kann gem. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der Disputation teilnehmen. In diesem Falle kann sie oder er nicht ausgeschlossen werden.

## **§ 22**

### **Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Nach der Disputation berechnet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Endnote der mündlichen Prüfung.

(2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine der folgenden Noten:

summa cum laude,  
magna cum laude,  
cum laude,  
rite,  
insufficienter.

Es können analog zu § 14 Absatz 1 abgestufte Noten mit dem Zusatz „plus“ oder „minus“ vergeben werden.

(3) Die Berechnung der Endnote erfolgt analog zu § 20 als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sich als Endnote ein Wert größer als 4,5 ergibt.

## **§ 23**

### **Versäumnis**

Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Zeitpunkt nicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Dekanin oder der Dekan das Versäumnis entschuldigen.

In diesem Fall wird ein neuer Termin anberaumt. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholung.

## **§ 24 Wiederholung**

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der ersten mündlichen Prüfung erfolgt sein. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die gesamte Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

## **V. Promotion**

### **§ 25 Gesamtbewertung**

(1) Ist die Doktorprüfung bestanden, so wird aus den Endnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung die Gesamtnote analog zu § 20 als arithmetisches Mittel berechnet, wobei die Endnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung im Verhältnis zwei zu eins eingehen. Der sich ergebende Wert ist auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden, wobei eine 5 auf der ersten Nachkommastelle zur jeweils besseren Note führt. Für die Gesamtbewertung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude,  
magna cum laude,  
cum laude,  
rite.

Abgestufte Noten sind als Gesamtnote nicht zulässig. Die Gesamtnote wird in der Promotionsurkunde vermerkt. Ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird die Note „insufficienter“ vergeben.

(2) Die Notenbekanntgabe ist nicht öffentlich.

### **§ 26 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Doktorprüfung bestanden, muss sie oder er die Dissertation innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung auf eine in Anlage 3 angegebene Art veröffentlichen und dem Fachbereich die jeweils genannte Zahl von Pflichtexemplaren abliefern. Nicht benötigte Exemplare werden vom Dekanat nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben.

(2) Sofern Auflagen gem. § 17 erteilt wurden, haben die Gutachterinnen oder Gutachter die Druckreife der überarbeiteten Dissertation gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu bestätigen. Wird die Erfüllung der Auflagen von den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht bestätigt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Anhörung der Gutachterinnen oder Gutachter über die Erfüllung der Auflagen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann mit schriftlicher Zustimmung der Gutachterinnen oder Gutachter die zu veröffentlichende Fassung der Dissertation ändern.

(3) Die Gestaltung des Drucks hat nach dem in Anlage 4 vorgegebenen Muster zu erfolgen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern bei einer besonders umfangreichen Dissertation einen Teildruck gestatten, wenn der Teil eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit darstellt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Ablieferungsfrist um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist, verliert sie oder er alle Rechte aus dem Promotionsverfahren.

(6) Eines der nach § 7 Nr. 1 eingereichten Exemplare der Dissertation verbleibt bei den Akten des Fachbereichs.

## **§ 27**

### **Vollzug der Promotion**

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Erfordernisse des § 26 erfüllt, vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Als Datum der Promotion ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist ihr oder ihm eine weitere Ausfertigung der Promotionsurkunde zu erteilen.

(4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist ihr oder ihm von der Dekanin oder dem Dekan eine Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation auszustellen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann die Promotionsurkunde auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vorzeitig aushändigen, wenn diese oder dieser einen schriftlichen und rechtsverbindlichen Verlagsvertrag vorlegt und in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 26 Absatz 1 einen tauglichen Bürgen zugunsten des Fachbereichs (§§ 232, 233, 239, 240 BGB) stellt.

## § 28

### Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Nachweis der Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder für die Zulassung zur Promotion oder bei dem Nachweis der Promotionsleistungen eine Täuschung begangen, werden
  1. die Promotionsleistungen für ungültig erklärt,
  2. die Promotionsurkunde sowie vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen, sofern diese bereits erteilt wurden, und
  3. der Doktorgrad entzogen.
- (2) Ergibt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde oder der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion, dass Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren, die Bewerberin oder der Bewerber aber keine Täuschung begangen hat, wirkt sich das Fehlen der Annahme- oder Zulassungsvoraussetzungen nicht zum Nachteil der Bewerberin oder des Bewerbers aus.
- (3) Über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Beschluss ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## § 29

### Ehrenpromotion

- (1) Wegen hervorragender Leistungen, die für die wirtschaftlichen Staatswissenschaften bedeutsam sind, kann der akademische Grad eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat gem. § 30. Bei der Abstimmung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der gem. § 30 stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen der Geehrten oder des Geehrten gewürdigt werden.

## **VI. Sonstige Regelungen**

### **§ 30**

#### **Verfahren bei Entscheidungen**

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht und soweit der Fachbereichsrat die Angelegenheit nicht an die Dekanin oder den Dekan delegiert.
- (2) Alle Beratungen und Beschlussfassungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten finden in nicht öffentlicher Sitzung statt. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt, wenn sie dem Fachbereichsrat nicht angehören.
- (3) Bei Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind neben den prüfungsberechtigten Personen gem. § 12 Satz 1 nur diejenigen Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt, die zur Führung eines Doktorgrades berechtigt sind.
- (4) Alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrats den Ausschlag.
- (5) Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Bewerberin oder der Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

### **§ 31**

#### **Fristen**

- (1) Über die Anträge auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist binnen eines Monats nach Eingang des Gesuchs zu entscheiden.
- (2) Sofern eine Entscheidung durch den Fachbereichsrat zu treffen ist, soll in der nächstmöglichen Sitzung entschieden werden.

### **§ 32**

#### **Akteneinsicht**

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen.
- (2) Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfasst das Recht der Doktorandin oder des Doktoranden, Kopien herzustellen.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

### **§ 34 Übergangsbestimmungen**

Diese Promotionsordnung ist auf alle Verfahren anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens durch einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gem. § 6 eingeleitet werden. Nach Ablauf von vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten muss diese Promotionsordnung auf alle Verfahren angewandt werden.

Mainz, den 18. April 2011

Der Dekan  
des Fachbereichs Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaften  
der  
Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
Universitätsprofessor Dr. Meinrad Dreher, LL.M.



## **Anlage 1: Bestimmungen zur kumulativen Dissertation**

### **1. Definition**

Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der Promotionsarbeit nicht in Form einer Monographie, sondern in Form einer Sammlung von drei oder mehr wissenschaftlichen Aufsätzen dargestellt werden. Die Aufsätze können bereits publiziert, zur Veröffentlichung angenommen oder zur Begutachtung eingereicht sein. Sie müssen in einem fachlichen Zusammenhang stehen.

### **2. Besonderheiten**

- Die Seiten müssen über die verschiedenen Aufsätze hinweg eine fortlaufende Nummerierung aufweisen.
- Die einzelnen Aufsätze werden (z. B. auch bei Verweisen innerhalb des Textes) als Kapitel der kumulativen Dissertation behandelt.
- Die Dissertation muss eine Einleitung enthalten. Diese bezieht sich auf die Gesamtheit aller als Dissertation eingereichten Aufsätze. Sie macht deutlich, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Aufsätze verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Aufsätze jeweils abgedeckt werden sollen. Die Einleitung soll auch eine Zusammenfassung aller Aufsätze der kumulativen Dissertation enthalten.
- Zu allen Aufsätzen, die Bestandteil der Dissertation sind, müssen folgende Angaben gemacht werden:
  - Vollständige Namen und Titel aller Autorinnen bzw. Autoren sowie deren Anschrift und gegebenenfalls Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber
  - Titel des Aufsatzes
  - Vollständige Literaturangabe bei veröffentlichten Aufsätzen
- Die Dissertation soll eine Abschlussdiskussion enthalten. Diese bezieht sich auf die Gesamtheit aller als Dissertation eingereichten Aufsätze. Sie soll die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen. Insbesondere soll schlüssig dargestellt werden, was die Aufsätze zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten Fragestellung beitragen.
- Das Gesamtliteraturverzeichnis enthält alle in der Dissertation zitierten Publikationen.

### **3. Anforderungen an eine kumulative Dissertation**

- Mindestens einer der eingereichten Aufsätze ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden alleine zu erstellen. Die allein verfassten Aufsätze sollen einen substanziellen Beitrag zur Beantwortung der übergeordneten Fragestellung leisten.
- Die Summe der eingereichten Aufsätze, jeweils gewichtet mit dem Kehrwert der Anzahl der Autoren, muss mindestens die Zahl zwei ergeben.

### **4. Begutachtung einer kumulativen Dissertation**

- Ist ein Teil der eingereichten Aufsätze zusammen mit einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter erstellt worden, muss für die Begutachtung der Dissertation eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden, die oder der nicht Koautorin oder Koautor eines in der Dissertation enthaltenen Aufsatzes sein darf.
- Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter begutachten nur diejenigen Teile der Dissertation, bei denen sie nicht Koautorinnen oder Koautoren sind.

### **Anlage 2: Versicherung gem. § 7 Nr. 3**

Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit in alleiniger Autorenschaft verfasst, so muss sie oder er versichern, dass sie oder er die Dissertation selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat.

Hat die Doktorandin oder der Doktorand Teile der Dissertation in Koautorenschaft verfasst, so wird die Erklärung des selbstständigen Verfassens der Dissertation durch eine Erklärung ersetzt, die über den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den einzelnen Aufsätzen Aufschluss gibt. Diese Erklärung muss durch alle Koautorinnen und Koautoren mit ihrer Unterschrift bestätigt werden. Außerdem müssen die Koautorinnen oder Koautoren zu Beginn des entsprechenden Kapitels der Dissertation angegeben werden. Zusätzlich muss die Doktorandin oder der Doktorand versichern, dass sie oder er keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat. Des Weiteren versichert die Doktorandin oder der Doktorand, dass die Anforderungen gem. Anlage 1 Nr. 3 erfüllt sind. Schließlich erklären sich die Doktorandin oder der Doktorand sowie alle Koautorinnen oder Koautoren damit einverstanden, dass die vorgenannte Erklärung bei berechtigtem Interesse aufgrund eines weiteren laufenden Promotions- oder Habilitationsverfahrens und auf schriftliche Nachfrage hin an andere Hochschulen weitergegeben werden darf.

### **Anlage 3: Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare gem. § 26**

Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Veröffentlichung der Dissertation vorzunehmen. Die Dissertation ist in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn neben den sieben Dissertationsexemplaren für den Fachbereich unentgeltlich die Abgabe von vier gedruckten Archivexemplaren der Dissertation auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier bei der Universitätsbibliothek erfolgt und die Verbreitung der Dissertation sichergestellt wird durch:

- a) die Abgabe einer elektronischen Version als seitenidentisches Abbild der Druck-Version. Datenformat und Datenträger sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen. Die Dissertation ist nach Maßgabe und in Absprache mit der Universitätsbibliothek in den Publikationsserver zu laden, ebenso eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern oder
- b) die Erbringung eines Nachweises einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wenn die Dissertation über den Buchhandel verbreitet wird oder
- c) die Erbringung eines Nachweises der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- d) die Ablieferung von 4 weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen.

In den Fällen b) und c) ist die Dissertation durch die Angabe „D77“ (auf der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation kenntlich zu machen. In diesen Fällen steht der Doktorandin oder dem Doktoranden auch das Recht zu, die Dissertation unter den oben genannten Bedingungen zusätzlich in den Publikationsserver der Universitätsbibliothek zu laden. Die Wahrung von Fristen zwischen Laden und Freischalten einer Dissertation, soweit von Drittmittelgebern verlangt bzw. aus patentrechtlichen Gründen erforderlich, wird gewährleistet.

Im Fall d) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die Exemplare vier Jahre lang aufzubewahren.

### **Anlage 4: Muster des Titelblatts der Dissertationsschrift**

**(a) Bei der Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 7:**

Für das erste Blatt der Dissertation ist folgender Mustertext zu verwenden:

(Titel der Dissertation)

.....

Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der  
wirtschaftlichen Staatswissenschaften  
(Dr. rer. pol.)  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vorgelegt von  
(akademische Grade, Vor- und Zuname)  
  
in (Ort)

.....

vorgelegt am .... (Datum des Zulassungsgesuchs)

.....

**(b) Bei der Veröffentlichung der Dissertation gem. § 26:**

Sofern die Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag erscheint, ist es hinreichend, dass die Dissertation in den bibliographischen Angaben als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erscheint. Die Gestaltung des Titelblatts und der Dissertationsschrift wird in diesem Fall dem Verlag überlassen.

Für elektronische Veröffentlichungen ist das folgende Titelblatt zu verwenden:

Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

.....

Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der  
wirtschaftlichen Staatswissenschaften  
(Dr. rer. pol.)  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vorgelegt von  
(akademische Grade, Vor- und Zuname)  
  
in (Ort)

.....

im Jahre .... (Jahr der mündlichen Prüfung)

.....

Rückseite:

Erstgutachterin oder Erstgutachter:.....

Zweitgutachterin oder Zweitgutachter:.....

(Ggf. weitere Gutachterinnen und Gutachter)

Tag der mündlichen Prüfung: .....

Druck der Dissertationsexemplare:

- a) Die Dissertation soll broschiert sein.
- b) Als Format ist DIN A 5 einzuhalten.
- c) Es ist weißes Papier (nach Möglichkeit ohne Wasserzeichen) zu wählen.
- d) Die Schrifttype muss auch in der verkleinerten Vervielfältigung gut lesbar sein.
- e) Der kartonierte Einbanddeckel muss außen die gleichen Angaben tragen, wie sie der Mustertext für die Vorderseite vorschreibt.
- f) Die Dissertation soll einen Kurzlebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten.

Erscheint die Dissertation oder ein Teil einer Dissertation nach Annahme der Dissertation in einer Zeitschrift, so ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dissertation (oder einen Teil einer Dissertation) am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz handelt.